

Amtsblatt der Europäischen Union

C 118



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
17. April 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2014/C 118/01	Beschluss des Rates vom 14. April 2014 zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	1
2014/C 118/02	Beschluss des Rates vom 14. April 2014 zur Ernennung eines Mitglieds und von stellvertretenden Mitgliedern (Kroatien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	3
2014/C 118/03	Beschluss des Rates vom 14. April 2014 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Griechenland und Rumänien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	4
2014/C 118/04	Dem „Hizballah Military Wing“ (alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hizbullah Military Wing“, alias „Hizbollah Military Wing“, alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hisbollah Military Wing“, alias „Hizbu'llah Military Wing“, alias „Hizb Allah Military Wing“, alias „Jihad Council“) (und alle ihm unterstellten Einheiten, einschließlich der Organisation für äußere Sicherheit)), der in die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen wurde und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates aufgelistet ist, wird Folgendes zur Kenntnis gebracht	6

Europäische Kommission

2014/C 118/05	Euro-Wechselkurs	7
---------------	------------------------	---

DE

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 118/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	8
2014/C 118/07	Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1; Abl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5; Abl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11; Abl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14; Abl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31; Abl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14; Abl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12; Abl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13; Abl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5; Abl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15; Abl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9; Abl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2; Abl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15; Abl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20; Abl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5; Abl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26; Abl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8; Abl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6; Abl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5; Abl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1; Abl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26; Abl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7; Abl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5; Abl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7; Abl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4; Abl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6; Abl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8; Abl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4)	9

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. April 2014

**zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen
Zentrums für die Förderung der Berufsbildung**

(2014/C 118/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Anbetracht der von der kroatischen Regierung unterbreiteten Kandidatur,

in Anbetracht der von der Kommission in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen vorgelegten Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 16. Juli 2012 ⁽²⁾ die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2012 bis zum 17. September 2015 ernannt.
- (2) Der Sitz des kroatischen Mitglieds musste besetzt werden.
- (3) Der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen ist für Spanien frei geworden.
- (4) Der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Arbeitgeberverbände ist aufgrund des Rücktritts von Frau Marina SKLARA für Lettland frei geworden.
- (5) Der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Arbeitgeberverbände musste für Kroatien besetzt werden.
- (6) Die Mitglieder im Verwaltungsrat des genannten Zentrums sollten für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 17. September 2015, ernannt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 228 vom 31.7.2012, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung werden für die verbleibende Amtszeit bis zum 17. September 2015 die folgenden Personen ernannt:

REGIERUNGSVERTRETER:

KROATIEN	Frau Katarina GRGEC
----------	---------------------

VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN:

SPANIEN	Frau Yolanda PONCE
---------	--------------------

VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE:

LETTLAND	Frau Inga ŠĪNA
KROATIEN	Herr Ivica ZELIĆ

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. TSAFTARIS

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. April 2014****zur Ernennung eines Mitglieds und von stellvertretenden Mitgliedern (Kroatien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(2014/C 118/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2003/C 218/01 des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von der Regierung jedes Mitgliedstaats vorgelegte Kandidatenliste,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 22. April 2013⁽²⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 22. April 2013 bis zum 28. Februar 2016 ernannt.
- (2) Die kroatische Regierung hat weitere Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Mitglied und zu stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 28. Februar 2016 ernannt:

VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN:

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Kroatien	Herr Zdenko MUČNJAK	Frau Gordana PALAJSA Herr Marko PALADA

Artikel 2

Die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt ernannt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2014.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. TSAFTARIS

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 7.

BESCHLUSS DES RATES
vom 14. April 2014
zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Griechenland und Rumänien)
des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
(2014/C 118/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2003/C 218/01 des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von der Regierung jedes Mitgliedstaats vorgelegte Kandidatenliste,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 22. April 2013⁽²⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 22. April 2013 bis zum 28. Februar 2016 ernannt.
- (2) Die griechische und die rumänische Regierung haben weitere Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 28. Februar 2016 ernannt:

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Rumänien	Herr Adrian CLIPII	Herr Corneliu CONSTANTINOAIA Herr Dumitru FORNEA

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Griechenland	Herr Christos KAVALOPOULOS	Herr Pavlos KYRIAKONGONAS Frau Natassa AVLONITOU

Artikel 2

Die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt ernannt.

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 7.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. TSAFTARIS

Dem „Hizballah Military Wing“ (alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hizbullah Military Wing“, alias „Hizbollah Military Wing“, alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hisbollah Military Wing“, alias „Hizbu'llah Military Wing“, alias „Hizb Allah Military Wing“, alias „Jihad Council“) (und alle ihm unterstellten Einheiten, einschließlich der Organisation für äußere Sicherheit)), der in die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen wurde und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates⁽¹⁾ aufgelistet ist, wird Folgendes zur Kenntnis gebracht

(2014/C 118/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates⁽²⁾ vom 27. Dezember 2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Vereinigung einzufrieren und dürfen ihr weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Listung der vorgenannten Vereinigung von Belang sind. Nach Prüfung dieser neuen Informationen hat der Rat seine Begründung entsprechend geändert.

Die betroffene Vereinigung kann beantragen, dass ihr die Begründung des Rates für ihren Verbleib auf der vorgenannten Liste übermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist); dieser Antrag ist an folgende Postanschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
(Attn: CP 931 designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Vereinigung kann unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen und auf dieser Liste zu belassen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang wird die betroffene Vereinigung auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP⁽³⁾ hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, sollten sie bis zum 16. Mai 2014 eingereicht werden.

Die betroffene Vereinigung wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung des Rates unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

Die betroffene Vereinigung wird darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. April 2014

(2014/C 118/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3840	CAD	Kanadischer Dollar	1,5200
JPY	Japanischer Yen	141,55	HKD	Hongkong-Dollar	10,7320
DKK	Dänische Krone	7,4664	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6098
GBP	Pfund Sterling	0,82390	SGD	Singapur-Dollar	1,7310
SEK	Schwedische Krone	9,0920	KRW	Südkoreanischer Won	1 437,17
CHF	Schweizer Franken	1,2169	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6138
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,6124
NOK	Norwegische Krone	8,2400	HRK	Kroatische Kuna	7,6245
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 829,21
CZK	Tschechische Krone	27,463	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4871
HUF	Ungarischer Forint	308,38	PHP	Philippinischer Peso	61,511
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,8640
PLN	Polnischer Zloty	4,1956	THB	Thailändischer Baht	44,641
RON	Rumänischer Leu	4,4713	BRL	Brasilianischer Real	3,0827
TRY	Türkische Lira	2,9588	MXN	Mexikanischer Peso	18,0674
AUD	Australischer Dollar	1,4788	INR	Indische Rupie	83,5237

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 118/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	27.3.2014
Dauer	27.3.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/07D.
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	VII d (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	05/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5; ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11; ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14; ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14; ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12; ABl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15; ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9; ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15; ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20; ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5; ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26; ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8; ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6; ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5; ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1; ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26; ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7; ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5; ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7; ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4; ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6; ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8; ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4)

(2014/C 118/07)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)⁽¹⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Website der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

REPUBLIK ÖSTERREICH

Ersetzung der im ABl. C 77 vom 15.3.2014 veröffentlichten Listen

Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Ziffer 15 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex:

I. Aufenthaltstitel, die nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates⁽²⁾ ausgestellt werden

- Aufenthaltstitel „Niederlassungsnachweis“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2005)

- Aufenthaltstitel in Form der Vignette entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.2005 bis 31.12.2005)

- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, „Familienangehöriger“, „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ und „Aufenthaltsbewilligung“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1.1.2006).

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1.

Der Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung“ ist der jeweilige Aufenthaltswitz beigefügt.

Eine „Aufenthaltsbewilligung“ kann für folgende Zwecke erteilt werden: „Rotationsarbeitskraft“, „Betriebsentsandter“, „Selbständiger“, „Künstler“, „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, „Schüler“, „Studierender“, „Sozialdienstleistender“, „Forscher“, „Familiengemeinschaft“.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ kann ohne sonstige Angaben oder für die Zwecke „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und „Angehöriger“ erteilt werden.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ für die Zwecke „Schlüsselkraft“, „unbeschränkt“ und „beschränkt“ wurde in Österreich bis 30.6.2011 ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ sowie „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ wurden in Österreich bis 31.12.2013 ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel Aufenthaltsbewilligung für den Zweck „§ 69a NAG“ wurde in Österreich bis 31.12.2013 ausgestellt.

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot — Karte“, „Rot-Weiß-Rot — Karte plus“ und „Blaue Karte EU“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1.7.2011)
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1.1.2014)

II. Aufenthaltstitel, die im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG⁽¹⁾ nicht nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden

- „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ gemäß der Richtlinie 2004/38/EG für Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind, zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate — entspricht nicht dem einheitlichen Format der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.
- „Daueraufenthaltkarte“ gemäß der Richtlinie 2004/38/EG für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR-Bürgers sind und das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, zur Dokumentation des unionsrechtlichen Rechts auf Daueraufenthalt — entspricht nicht dem einheitlichen Format der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Sonstige Dokumente, die zum Aufenthalt in Österreich oder zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigen (im Sinne des Artikels 2 Ziffer 15 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex):

- Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben rot, gelb und blau, ausgestellt vom Bundesministerium europäische und internationale Angelegenheiten

- Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben rot, gelb, blau, grün, braun, grau und orange, ausgestellt vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

- „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 7 AsylG 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 (zuerkannt bis 31. Dezember 2005) — in der Regel dokumentiert durch einen Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.1996 bis 27.8.2006)

- „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 3 AsylG 2005 (zuerkannt seit 1. Jänner 2006) — in der Regel dokumentiert durch einen Fremdenpass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben seit 28.8.2006)

- „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 (zuerkannt bis 31. Dezember 2005) — in der Regel dokumentiert durch Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 mit integriertem elektronischen Mikrochip (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.1996 bis 27.8.2006)

- „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 2005 (zuerkannt seit 1. Jänner 2006) — in der Regel dokumentiert durch Fremdenpass in Buchform im Format ID 3 mit integriertem elektronischen Mikrochip (in Österreich ausgegeben seit 28.8.2006) oder durch eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005

- Liste der Reisenden für Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union im Sinne des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

- „Beschäftigungsbewilligung“ nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument.

-
- Unbefristeter Aufenthaltstitel — erteilt in Form eines gewöhnlichen Sichtvermerks gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 FrG 1992 (von Inlandsbehörden sowie Vertretungsbehörden bis 31.12.1992 in Form eines Stempels ausgestellt)
 - Aufenthaltstitel in Form einer grünen Vignette bis Nr. 790.000
 - Aufenthaltstitel in Form einer grün-weißen Vignette ab Nr. 790.001
 - Aufenthaltstitel in Form der Vignette entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/11/JI des Rates vom 16. Dezember 1996 (ABl. L 7 vom 10.1.1997, S. 1) zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.12.2004)
-

